

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.12.1963

Geschäftszahl

0776/63

Rechtssatz

Der Begutachtung nach § 90 KOVG kann auch ein von einem anderen Arzt als dem Sachverständigen erstellter BEFUND, und zwar auch ein von dem Anstaltsarzt einer Strafanstalt erstellter zugrunde gelegt werden.